



1. Bericht der ökologischen Baubegleitung für die Bebauungsplanung „Rennbahnallee 83“, Rennbahngemeinde Hoppegarten, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg

Stand 10.12.2018

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von

Hauptstein ImmoBau GmbH

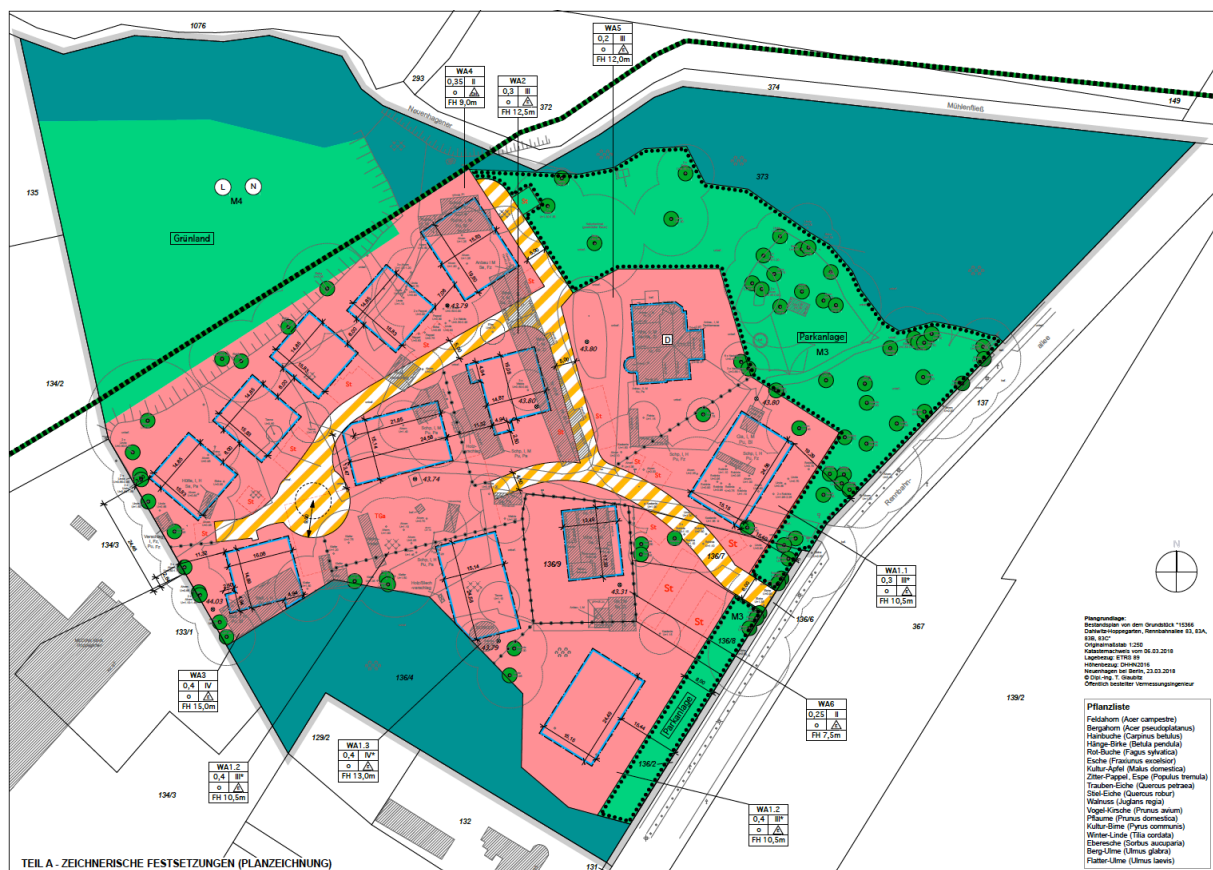
Inhalt:

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen	4
2.1 Anbringung von Sommerquartieren für Fledermäuse	4
2.2 Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen	6
2.3 Errichtung einer Sedimentsperre	6
2.4 Errichtung eines Bauzaunes zum Schutz der Alteiche	6
3. Vermeidungsmaßnahmen	7

1. Bericht der ökologischen Baubegleitung für die Bebauungsplanung „Rennbahnallee 83“, Rennbahngemeinde Hoppegarten, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Hauptstein ImmoBau GmbH plant die Bebauung eines Grundstückes an der Rennbahnallee 83 in der Rennbahngemeinde Hoppegarten, Landkreis Märkisch-Oderland in Brandenburg. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.



2. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung mit Stand vom 08.08.2018 wurden Vermeidungsmaßnahmen empfohlen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

2.1 Anbringung von Sommerquartieren für Fledermäuse

Zu diesen Maßnahmen zählt u. a. die Anbringung von Sommerquartieren für Fledermäuse. Diese Maßnahmen wurde für die Verbesserung der Lebensraumstrukturen für Fledermäuse empfohlen. Die Positionierung der Quartier-Kästen wurde im Altholzbestand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgenommen. Dieser Bereich stellt aufgrund des Laubwaldbestandes sowie dessen Alter einen idealen Nahrungsraum für Fledermäuse dar. Gleichzeitig sind innerhalb dieses Baumbestandes kaum Baumhöhlen vorhanden, die den Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Aus diesem Grund stellt die Anbringung von Quartier-Kästen eine Lebensraumverbesserung für Fledermäuse dar. Diese Maßnahme wurde bereits am 20. Juli 2018 umgesetzt.

Es wurden im engeren Umfeld vier Sommerkästen des Typs Schwegler „Fledermaushöhle 2F“ angebracht. Die Karte der Abb. 1 stellt die Position der einzelnen Quartier-Kästen dar. In Tabelle 1 ist Nummerierung entsprechend Abb. 1 sowie die geographische Position der Quartier-Kästen sowie eine Fotodokumentation dargelegt.



Abb. 2: Lage der angebrachten Quartier-Kästen für Fledermäuse

Nr.	Position	Fotodokumentation
1	N 52°30'21.84" E 13°39'51.30"	
2	N 52°30'23.50" E 13°39'52.74"	
3	N 52°30'23.63" E 13°39'51.00"	
4	N 52°30'23.92"N E 13°39'46.07"	

2.2 Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen

Im Verlauf des Jahres 2018 wurden weitere Erfassungen zum Vorkommen von europäischen Vogelarten vorgenommen. Weiterhin wurden Erfassungseinheiten zur Detektion von Fledermäusen installiert, die deren Aktivität automatisch ermitteln. Diese Erfassungen dienen dazu, den Artenbestand des Planungsraumes zu präzisieren. Die Ergebnisse dieser Erfassungen wurden in die aktuelle artenschutzfachliche Prüfung mit Stand vom 07.12.2018 eingearbeitet, dargestellt und diskutiert.

2.3 Errichtung einer Sedimentsperre

Um zu vermeiden, dass Sedimente in das Fließgewässer eingetragen werden, wurde als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, einen sedimentdichten Zaun zu errichten, der verhindert, dass z. B. bei Regenfällen Sand, Bausubstrat oder ähnliches in das nördlich angrenzende Gewässer eingetragen werden können. Diese Maßnahme wurde vor Beginn der Rückbaumaßnahmen der Gebäude umgesetzt (Abb. 3 und 4) und ist wirksam.



Abb. 3: Sedimentsperre (Blickrichtung West)



Abb. 4: Sedimentsperre (Blickrichtung Ost)

2.4 Errichtung eines Bauzaunes zum Schutz der Alteiche

Aufgrund der Nähe der Alteiche zum Rückbaubereich und dem Schutzstatus dieses Baumes wurde diese in einem ausreichenden Abstand mit einem Bauzaun umgeben. Dieser Bauzaun sorgt dafür, dass weder der Stamm des Baumes noch die Äste durch Baufahrzeuge beschädigt werden können (Abb. 5 und 6).



Abb. 5 Bauzaun zum Schutz der Alteiche



Abb. 6: Bauzaun zum Schutz der Alteiche

3. Vermeidungsmaßnahmen

Unabhängig von den bisher umgesetzten Vermeidungsmaßnahmen behalten die Vermeidungsmaßnahmen, die in der artenschutzfachlichen Prüfung für die Bebauungsplanung „Rennbahnallee 83“, Rennbahngemeinde Hoppegarten, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg vom 08.08.2018, aktualisiert am 07.12.2018 ihre Gültigkeit. Diese sollen im folgenden Kapitel noch mal dargelegt und präzisiert werden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Bauzeitregelung (M1):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (=Fortpflanzungsstätten) kommt. Sollte die Baufeldfreimachung in dieser Zeit geplant sein kann eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen.
- **Zeitliche Beschränkung für den Gebäuderückbau (M2):** Der Rückbau der Gebäude sollte zwischen Anfang November und Ende März durchgeführt werden. Aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Fledermäusen, die auch innerhalb von Spalten und Rissen bzw. der Verschalung des Dachbodens des Gebäudes den Tag verbringen könnten, ist es bei einem Rückbau des Gebäudes wünschenswert, Ersatzlebensräume für diese Tiere zu schaffen. Aufgrund der geplanten Dämmung nach aktueller Energieeinsparverordnung ist das Anlegen von Fledermausquartieren in der Dachebene neuer Gebäude so gut wie ausgeschlossen. Sowohl die vorgesehene Dämmung als auch die zukünftige Ausprägung der Dachsparren machen eine Schaffung von Spaltenquartiere unmöglich. Aus diesem Grund wird empfohlen,

mögliche Quartiere im Baumbestand um das Gebäude herum anzubringen. Hier sollten vier Fledermauskästen angebracht werden (Typ: Firma: Schwegler, Fledermaushöhle 2F oder 2FN universell oder auch Flachkasten 1FF).

- **Sicherung gegen Sedimenteintrag (M 3):** Um zu vermeiden, dass Sedimente in das Fließgewässer eingetragen werden, ist ein Sedimentdichter Zaun zu errichten, der verhindert, dass z. B. bei Regenfällen Sand, Bausubstrat oder ähnliches in das Gewässer eingetragen werden können.
- **Kontrolle von Baumhöhlen (M4):** Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Baumhöhlen in den Rodungsbereichen festgestellt werden, muss vor der Rodung in jedem Fall eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Verloren gegangene Baumhöhlen werden durch künstliche Höhlen ersetzt (Siehe M5).
- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5):** Für die möglichen Verluste von Baumhöhlen sind für jede verloren gegangene natürliche Baumhöhle 2 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten sowie ein Kasten für Fledermäuse anzubringen. Diese sind so zu positionieren, dass es die Ansiedlung von Vögeln bzw. Fledermäusen innerhalb dieser künstlichen Höhlen aufgrund des ökologischen Umfeldes anzunehmen ist. Für den Ersatz der potentiellen natürlichen Höhlen durch künstliche Nisthöhlen ist keine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht im Vorfeld wirksam ausgeglichen werden können, was in diesem Fall durch die Einbringung von künstlichen Höhlen nicht der Fall ist. Der Umfang dieser Vermeidungsmaßnahme ist so bemessen, dass in jedem Falle mehr Nisthöhlen eingebracht werden, als verloren gehen könnten. Ausgeprägte Altholzinseln sind nicht von dem Vorhaben betroffen, so dass der Verlust größerer Höhlenbestände ausgeschlossen und damit der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist. Eine Befreiung entsprechend § 45 ist nicht erforderlich.
- **Ökologische Baubegleitung (M6):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des geplanten Vorhabens (mögliche Rodung, Baufeldfreimachung) können sowohl die umgesetzten Vermeidungsmaßnahmen als auch die erforderlichen CEF-Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung dokumentiert werden, wie dies bereits im Rahmen der umgesetzten Maßnahmen für das Einbringen von künstlichen Fledermaushöhlen geschehen ist. Prüfung des zu rodenden Baumbestandes auf Baumhöhlen, Inspektion und möglicher Verschluss von Baumhöhlen sowie weitere möglicherweise erforderliche Maßnahmen werden durch die ökologische Baubegleitung dokumentiert. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen kann die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.